

5. Die WB spezialisiert die ihr unterstehenden Betriebe entsprechend den Bedürfnissen des volkswirtschaftlichen Informationsflusses. Sie sichert die optimale und rationelle Auslastung der Kapazitäten der Betriebe. Im Rahmen des künftigen Netzes von Rechenstationen können in Ballungsgebieten des Datenanfalls Rechenstationen eingerichtet werden.
6. Die WB ist für die Ausarbeitung, Erfüllung und Kontrolle der Pläne der ihr unterstellten Betriebe verantwortlich, insbesondere für die Durchsetzung eines Vorlaufes zur optimalen Nutzung der technischen Ausrüstungen.
7. Die WB ist für die Berufsausbildung und Qualifizierung der Werk tätigen der ihr unterstellten Betriebe und Einrichtungen verantwortlich.
8. Bei der Lösung der der WB obliegenden Aufgaben hat sie mit den zentralen und örtlichen Staatsorganen sowie mit wissenschaftlichen Instituten zusammenzuarbeiten. Es sind entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.
9. Die WB arbeitet in zentralen Gremien, die Grundsatzfragen der Entwicklung, Einführung und Anwendung der Datenverarbeitung behandeln, mit.
10. Weitere Aufgaben werden der WB durch den Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik übertragen.

## § 2 Leitung

- (1) Die WB wird vom Generaldirektor nach dem Prinzip der Einzelleitung geleitet. Er ist für die gesamte politische und wirtschaftliche Tätigkeit der WB verantwortlich und dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik rechenschaftspflichtig.
- (2) Der Generaldirektor leitet die WB unter Einbeziehung der Mitarbeiter. Dabei arbeitet er eng mit den gesellschaftlichen Organisationen zusammen. Er ist verpflichtet, die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zu fördern.
- (3) Der Generaldirektor hat im Rahmen und auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen sowie der ihm erteilten Weisungen das Recht, alle Angelegenheiten der WB zu entscheiden.
- (4) Gegenüber den der WB unterstellten Betrieben ist der Generaldirektor weisungsberechtigt. Er sichert die Aufschlüsselung der Kennziffern des Planes der WB auf die der WB unterstellten Betriebe, bestätigt und kontrolliert die Pläne der VEB.
- (5) Die Direktoren und Hauptbuchhalter der der WB unterstellten VEB Maschinelles Rechnen werden vom Generaldirektor berufen und abberufen.
- (6) Der Generaldirektor ist für die Kontrolle der allseitigen Planerfüllung der der WB unterstellten Betriebe sowie der Durchsetzung der wirtschaftlichen Rechnungsführung verantwortlich. Er trägt dafür Sorge, daß regelmäßig Rechenschaftslegungen der Betriebe durchgeführt werden.

## § 3

### Technisch-ökonomischer Rat

- (1) Zur Beratung aller grundsätzlichen Fragen der Tätigkeit und Entwicklung der WB wird als Beratungsorgan des Generaldirektors ein Technisch-ökonomischer Rat gebildet.
- (2) Die Mitglieder des Technisch-ökonomischen Rates werden vom Generaldirektor berufen und abberufen. Soweit es sich um Vertreter anderer, der WB nicht unterstellter Organe, Institutionen oder Betriebe handelt, erfolgt die Berufung und Abberufung auf Vorschlag des Generaldirektors mit Zustimmung des zuständigen Leiters des Organs durch den Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.
- (3) Die Beratungen des Technisch-ökonomischen Rates werden vom Generaldirektor der WB geleitet. Er ist verpflichtet, den Technisch-ökonomischen Rat mindestens einmal im Quartal einzuberufen.

## § 4

### Vertretung im Rechtsverkehr

- (1) Die WB wird im Rechtsverkehr durch den Generaldirektor vertreten. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt derjenige Stellvertreter die alleinige Vertretung der WB, der vom Generaldirektor hierzu schriftlich beauftragt wurde.
- (2) Der Generaldirektor ist zur Einzelzeichnung berechtigt. Das gleiche trifft im Falle seiner Verhinderung auf den von ihm beauftragten Stellvertreter zu.
- (3) Jeder der Fachdirektoren ist im Rahmen seines Aufgabenbereiches zur Vertretung der WB im Rechtsverkehr berechtigt.
- (4) Andere Mitarbeiter der WB oder sonstige Personen können die VVB im Rechtsverkehr auf Grund einer schriftlich vom Generaldirektor erteilten Vollmacht vertreten.

## § 5

### Struktur- und Stellenplan

Struktur- und Stellenplan der VVB bedürfen der Bestätigung durch den Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

## § 6

### Begründung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen

Die Berufung und Abberufung des Generaldirektors, der Direktoren und des Hauptbuchhalters der VVB erfolgt durch den Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik. Für die Begründung, Änderung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse der übrigen Mitarbeiter der VVB ist der Generaldirektor verantwortlich.

## § 7

### Regelung des Arbeitsablaufes

Der Arbeitsablauf, die Stellung, Rechte und Pflichten der Mitarbeiter der VVB werden in einer Arbeitsordnung gesondert festgelegt. Die Arbeitsordnung wird vom Generaldirektor der VVB erlassen.